

Schreiber von St. 1640 für Paderborn (d. d. Mühlhausen 1015 Januar 15) giebt die richtige Zahl XIII an; im übrigen aber erhält sich die Ziffer XII bis in den Februar 1015 (St. 1641—44), und auch als man dann an ihr irre wird, haben GB und Ba. III in St. 1647. 1648 nicht etwa die zutreffende Ziffer eingesetzt, sondern sind in den entgegengesetzten Fehler verfallen, indem sie ind. XIII schrieben. Dann ist EC in St. 1651 vom 11. Mai 1015 noch einmal zu ind. XII zurückgekehrt; demnächst aber bleibt die Ziffer XIII für das ganze J. 1015 massgebend. An den späteren Diplomen dieses Jahres ist GB nicht mehr betheiltigt¹; als dieser dann im Anfang des J. 1016 mit St. 1660 wieder eintritt — also zu einem Zeitpunkt, wo die zuletzt in der Kanzlei üblich gewesene ind. XIII correct gewesen wäre — hielt er hartnäckig an der im Anfang des J. 1015 von ihm beliebten falschen Rechnung fest und setzte in Consequenz dieses Irrthums ind. XII ein; und erst der Schreiber von St. 1666 hat im April 1016 sich der richtigen Rechnung anbequemt². Wechselt dann im J. 1017 die richtige Ziffer XV vielfach mit der verkehrten Ziffer XII ab, so mag dies nicht sowohl auf eine falsche Rechnung, als auf eine auch sonst in dieser Zeit gelegentlich begegnende graphische Verwechslung zurückgehen, die um so näher lag, wenn 15 nicht XV, sondern, wie mehrfach vorkommt, XU geschrieben wurde³. Daher fällt denn der Irrthum im J. 1018 auch völlig fort; und abgesehen von St. 1697. 1698, wo GB irrig II statt I gesetzt hat, hat die Kanzlei jetzt überall die richtige Indictionsrechnung befolgt⁴. Ueberhaupt wird von nun an diese Rechnung sehr viel zuverlässiger; in den Jahren 1019 und 1020 sind mit Ausnahme von zwei Stücken⁵ alle Diplome mit der richtigen Zahl ver-

1) Der Formulierung nach könnte allerdings das Eschatokoll des von EA verfassten D. St. 1658 für Sithiu von ihm herrühren, vgl. N. A. XX, 153; sicher ist dies aber keineswegs. 2) Am Ende des Jahres 1016 hat GE in St. 1676 (= 1835) vom 29. Sept. die Indictionsziffer umgesetzt, also eine Septemberepoche zu Grunde gelegt, und ebenso datiert sind St. 1677—1679. Erich dagegen hat in St. 1680 vom 6. Dec. ind. XIII geschrieben, also wohl nach der Neujahrsepoche gerechnet. Vgl. N. A. XXII, 161. 3) Am Ende des Jahres zeigen St. 1691 (von HC datiert?) und St. 1690 (von GE) mit der Ziffer I wieder die Septemberepoche; die übrigen Urkunden aus der Zeit vom 1. Sept. bis zum Jahreschluss haben ind. XII. 4) Ind. VII in St. 1711 (über die Einreihung s. unten) ist gewiss nur ein Fehler der Ueberlieferung; wenn die falsche Ziffer aus V (= vero) II entstanden sein sollte, wäre allerdings auch hier falsche Rechnung anzunehmen. In St. 1713 ist am Ende des Jahres umgesetzt, in St. 1714 dagegen nicht. 5) St. 1735 mit ind. III ist ausserhalb der Kanzlei, St. 1728 mit ind. VI ist von Ba. III geschrieben,